



Frau Lisa Paus
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dirk Wiese MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6950

FAX +49 30 18615 5242

E-MAIL buero-pst-w@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 09. März 2018

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Sie hatten in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2018 zu der Frage Nr. 35 von MdB Katja Keul im Anschluss an mehrere Nachfragen von Kollegin MdB Katja Keul gefragt, ob Heckler & Koch die Genehmigung der Ausfuhr von Gütern und Technologien, die dem Rüstungskontrollgesetz unterliegen, für die Produktionsstätte in den USA beantragt hat, und ob dies von der Bundesregierung genehmigt worden sei.

Um Missverständnissen zu meiner mündlich vorgetragenen Antwort vorzubeugen, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, meine Antwort zu erläutern und zu präzisieren.

Wie ich ausgeführt hatte, ist der Aufbau von Produktionsstätten im Ausland eine Unternehmensentscheidung. Daraus resultierende Ausfuhren gelisteter Güter oder gelisteter Technologie aus Deutschland sind genehmigungspflichtig. Hierfür gelten die restriktiven Regeln der Rüstungsexportkontrolle.

Über Genehmigungsverfahren, d.h. laufende Antragsverfahren, kann die Bundesregierung nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes

vom 21. Oktober 2014 nicht unterrichten. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie über die Eckdaten eines genehmigten Ausfuhrvorhabens.

Die mündliche Frage von MdB Katja Keul nahm Bezug auf einen Bericht der Deutschen Welle aus 2017 über den geplanten Bau einer neuen Produktionsstätte von Heckler & Koch im US-Bundesstaat Georgia. In ihren Nachfragen zu Genehmigungen für den Aufbau einer Produktionsstätte nahm MdB Keul dann konkreten Bezug auf den Aufbau von Produktionskapazitäten für den Gewehrtyp AR-15.

Es wurden - wie von mir in der mündlichen Fragestunde auf Ihre Nachfrage ausgeführt - keine diesbezüglichen Genehmigungen für die Produktion des Gewehres AR-15 erteilt.

Sollte Ihre Frage in Erweiterung des Fragegegenstandes der vorausgegangenen Nachfragen nicht nur Ausfuhren für die Produktion des AR-15, sondern alle Genehmigungen in 2017 für neue Herstellungstechnologie der Firma Heckler & Koch nach Columbus, USA, umfasst haben, würde ich aufgrund einer nachträglich vorgenommenen Auswertung der Daten die bisherige Antwort wie folgt ergänzen: Im fraglichen Jahr 2017 wurde eine entsprechende Genehmigung für die Ausfuhr von Technologie zur Herstellung von Pistolen erteilt. Darüber hinausgehende Genehmigungen betrafen keine neuen Produktionslinien.

Abschließend möchte ich entsprechend der von mir in der Fragestunde gegebenen Antworten noch einmal zur Klarstellung darauf hinweisen, dass der Aufbau einer Produktionsstätte im Ausland kein genehmigungspflichtiger Vorgang im Sinne des deutschen Exportkontrollrechts ist, sondern eine unternehmerische Entscheidung darstellt. Darauf hatte ich in der Fragestunde – auch auf die entsprechenden Nachfragen – mehrfach hingewiesen. Eine Genehmigungspflicht entsteht erst und nur dann, wenn gelistete Güter oder gelistete Technologie aus Deutschland ausgeführt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

